

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 (GaFöG)

Informationen und Impulse zur Ferienzeitbetreuung im
Rahmen des Rechtsanspruchs

23.02.2026



Ferienzeit - Ausgangslage und Zielsetzung

Ausgangslage:

- Bisher liegen **kaum verbindlichen Vorgaben** zur praktischen Ausgestaltung der Ferienbetreuung beginnend ab den Herbstferien 2026 vor.
- Es können daher zum jetzigen Zeitpunkt **keine abschließenden Aussagen** zur Art der **Beschaffenheit** von Ferienangeboten gemacht werden (Stichwort: „rechtsanspruchserfüllend“).
- Auch andere Bereiche wie **Personal, Kosten** oder **Verpflegung** sind teilweise noch nicht abschließend geklärt.

Ziel soll es sein:

Wir möchten anregen, dass die Zusammenarbeit der Gemeinden im Rahmen der bestehenden Allianzen genutzt wird, um eine **gemeindeübergreifende Koordination** und **Organisation** von Ferienbetreuungsangeboten zu ermöglichen.

Bereits bestehende Angebote

- **Ausbau** und Erweiterung bereits **bestehender Angebote** (Was ist vorhanden und wie kann es ausgeweitet werden?)
- **Pragmatische** Lösungen forcieren (ggf. Container) und zu einem späteren Zeitpunkt „nachjustieren“
- Andere Räumlichkeiten nutzbar machen (JUZ, Schulen, Sporthallen, etc.)
- Überzeugungsarbeit und Kooperation mit Schulen: Wie können **Schulräumlichkeiten in den Ferien** nutzbar gemacht werden?-> „Formale Schulaufsicht“
- **Bestehende Ferienprogramme bewerben**: z. B. Information im Gemeindeblatt, durch Auslage von Flyern in Rathäusern oder Werbung über Schulen

„formale Schulaufsicht“

= Nutzung von Angeboten während der Ferienzeit unter der sog. „formalen Schulaufsicht“ möglich

- Lediglich Nutzung der Räumlichkeiten und Teile der Ausstattung und Materialien (nach Absprache mit der Schule)
- Verantwortlich für die Durchführung sind die Gemeinden bzw. die Träger der Betreuungsangebote (stellt Personal, trägt Kosten usw.)
- Organisation und Koordination der Betreuung bleibt Aufgabe der Gemeinde und/oder des Trägers

Betreuungspersonal

Auch hinsichtlich des eingesetzten Betreuungspersonals gibt es mit Blick auf die Ferienangebote keine exakten Vorgaben. Man kann sich jedoch an der Matrix der Betreuungsangebote während der Schulzeit orientieren (vgl. Matrix Betreuungsangebote).

- Mindestens 1 pädagogische Fachkraft vor Ort (Pädagogische Leitung)
- Einsatz weiterer Ergänzungskräfte oder päd. Angelernte/geschulte Kräfte
- Vereinbarung über Betreuungsschlüssel (z. B. 1:8, 1:10,...) sollte getroffen werden

Betreuungsformate

Bayarisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Bayarisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Rechtsanspruchserfüllende Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter					
	Hort, altersgeöffneter Kindergarten (Haus für Kinder), Mini-Kita	Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztags- kurz: KoGa)	Gebundene Ganztagschule (GGTS)	Offene Ganztagschule (OGTS)	Verlängerte Mittagsbetreuung (MiB) bis 16 Uhr
Zeiträumen des Angebots	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG; Förderunschlüssig möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG; Förderunschlüssig möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr; an vier Unterrichtsagen pro Woche verpflichtend, freiwählbares Angebot am fünften Wochentag (in der Regel Freitag); ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich. Nicht in Ferienzeiten*	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an bis zu fünf Unterrichtsagen pro Woche; ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich (Kurzgruppen bis 14 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchserfüllend). Nicht in Ferienzeiten *	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an fünf Unterrichtsagen pro Woche (kürzere Gruppen bis 14 Uhr oder 15.30 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchserfüllend). Ferienangebote durch den Träger möglich*
Teilnahme	Überwiegender Teil der Kinder muss über einen Monat durchschnittlich mindestens 20h pro Woche anwesend sein (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG); ABER: Anrechnung der Zeiten in schulischen Einrichtungen möglich (Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG)	keine Mindestbesuchszeit (Abweichung von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG möglich); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG)	verpflichtend im Klassenverband an vier Unterrichtsagen, fünfter Tag optional	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche
Angebotsstruktur	klassen- und ggf. schulübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit; im Anschluss an den Unterricht; horpädagogische Angebote	klassenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit; im Anschluss an den Unterricht; horpädagogische Angebote; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich bei Bedarf mit integriertem gebundenen Ganztagsangebot (sog. rhythmisierte Variante)	genügend rhythmisierte Bildungs- und Betreuungsangebote im Klassenverband; durch zusätzliche Förderangebote in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben	Klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung; im Anschluss an den Unterricht; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich; freizeitpädagogische Angebote	sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot; im Anschluss an den Unterricht; verlässliche Hausaufgabenbetreuung
Gruppengröße	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	Klassensstärke gemäß aktueller KMiBek bzw. gemäß aktueller Klassenbildungsrichtlinie der Grund- bzw. Förderschule	gemäß aktueller KMiBek, je nach Gruppenart und Schulart unterschiedlich (orientiert an den Klassengrößen)	gemäß aktueller KMiBek mind. 12 Kinder pro Gruppe

* Die Schule unterstützt die Kommunen bei Bedarf bei der Organisation von Ferienangeboten.

Bedarfsabfrage zur Ferienbetreuung

- **Rechtzeitige** Bedarfsabfrage erforderlich – ausreichende Vorlaufzeit sollte eingeplant werden
- Abfrage kann beispielsweise in Form einer **Elternbefragung** erfolgen (nicht immer ist eine Betreuung von 8h/5 Tage gewünscht)
- Bei der Elternbefragung gleich über die möglichen **Kosten für Eltern** informieren
- **Verbindlichkeit** der Anmeldungen sollte hergestellt werden
- **Kostenheranziehung** auch bei Absage oder Nichtnutzung (Ganztagsanmeldung erforderlich mit Kostenheranziehung für die vollen 8 Stunden denkbar)

Idee: Früheres Abholen ist selbstverständlich möglich, allerdings müssten dennoch die Kosten für den gesamten Betreuungstag gezahlt werden.

- **Anmeldung:**
 - über **digitale Plattform** (z. B. App) koordinieren / Anmeldung entweder bei der Gemeinde direkt oder beim Kooperationspartner
 - Ausschreibung über (gemeinsame) Broschüre möglich
 - Anmeldung entweder bei der Gemeinde direkt oder beim Kooperationspartner

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, dass es bei der voraussichtlichen Nutzung der Angebote (unverbindliche **Interessensbekundung**) und der **tatsächlichen Inanspruchnahme**, zu **Abweichungen** kommen wird.

Interkommunale Zusammenarbeit

Bündelung von Ferienangeboten:

- **Angebote** von Leistungserbringern können eingekauft werden und **für mehrere Gemeinden nutzbar** gemacht werden
- **Kostenbeteiligung:** Anfallende Kosten können dann (anteilig) gemeinsam getragen werden
- **Klare Absprachen** (Vereinbarungen) erforderlich für Finanzierung, Koordination und Federführung (Arbeitsgemeinschaft sinnvoll)

Beispiel:

Gemeinde A und Gemeinde B beauftragen Träger T mit einer Ferienbetreuung für die beiden Wochen der Osterferien.

Die Kosten werden gemeinsam getragen (ggf. anteilig nach Kinder der eigenen Gemeinde).

In der ersten Woche findet das Angebot in Gemeinde A statt. In der zweiten Woche in der Gemeinde B. Die Kinder der beiden Gemeinden können jedoch in beiden Wochen die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Was steht bereits fest?

- **Inkrafttreten** des Rechtsanspruchs 01.08.2026 -> Start am 15.09.2026 (mit Schulbeginn)
- **Zeitlicher Rahmen** (alle Ferienwochen; 20 Schließtage)
- **Beförderung** ist Elternsache
- **Kein Anspruch auf bestimmtes Angebot**
- Ferienbetreuung muss **nicht kostenfrei** sein (Kostenheranziehung); keine Deckelung
- **Informationsobliegenheit** der Eltern: Bis spätestens 30.04. muss der vsstl. Bedarf durch die Eltern mitgeteilt worden sein.
- Bestehende Angebote können **bedarfsdeckend** sein auch **ohne** als **rechtsanspruchserfüllend** zu gelten

besonders zu beachten...

- **Verlässliche Bedarfsabfrage** erforderlich (z. B. über Schule oder den Träger der Betreuungsangebote)
- **Interkommunale Zusammenarbeit:** Austausch und Planung gemeinsamer Lösungen
- Meldung von **Unterstützungsbedarfen und Fragen** an das Amt für Jugend und Familie



Darüber hinaus...

- Austausch mit StMAS zu offenen Fragen in den Bereichen Organisation, Durchführung, Finanzierung usw.
- Weitere Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) kommt voraussichtlich im Mai oder April 2026

Umfrage zur Ferienzeitbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
liebe Gemeinden,

im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 möchten wir neben den Betreuungsangeboten während der Schulzeit zudem einen Überblick über bestehende Ferienzeitbetreuungsangebote in den Landkreisgemeinden gewinnen.

Ziel dieser Umfrage ist, die Erfassung bestehender Ferienzeitangebote im Landkreis Würzburg. Um gemeinsam mit Ihnen als kommunale Partner eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote zu ermöglichen, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Die Dauer dieser Umfrage beläuft sich auf ca. 5-10 Minuten.

Bitte nehmen Sie **bis spätestens 28.02.2026** an dieser Umfrage teil.

Kontakt

Fachbereichsleitung FB 32 – Jugendamt Jugend- und Familienarbeit

Herr Brunner
E-Mail: m.brunner@lra-wue.bayern.de
Tel.: 0931 / 8003-5827

Jugendhilfeplanung

Herr Fabricius
E-Mail: j.fabricius@lra-wue.bayern.de
Tel.: 0931 / 8003-5358

KiTa-Fachberatung und Fachaufsicht

Frau Bördlein und Frau Brand
E-Mail: kindertagesbetreuung@lra-wue.bayern.de
Tel.: 0931 / 800-529

23.02.2026



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit